Flügel für die Nachfolge in Schweizer Unternehmen: Anregungen zur Reform des Schweizer Stiftungsrechts

Nicht wegen internationalem Druck, sondern aus eigenem Willen und aus eigener Kraft wäre es angezeigt, mittels Reform des Schweizer Stiftungsrechts die private Vermögensperpetuierung im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Dies entspricht zunehmend einem Bedürfnis der abtretenden Gründergeneration.



Von lic.iur. Urs Bänziger Rechtsanwalt, LL.M. (int. Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht) Bänziger Bänziger Rechtsanwälte Winterthur

Über die eigene Nachfolge «spricht man nicht». Erfolgreiche Unternehmer äussern sich im Rahmen von Gesprächen denn auch nicht direkt, sondern spielen mit dem Gedanken, «alles-sollso-bleiben-wie-es-ist» und sprechen damit die Verewigungsidee an. Das Bedürfnis, «es-soll-so-bleiben...» wird in der täglichen Beratungspraxis jedoch wenig gehört und deshalb wohl (zu oft ohne nähere Prüfung) auch nicht weiter verfolgt. Es gibt jedoch weltbekannte Unternehmen wie Rolex, Victorinox, Lindt & Sprüngli oder Panalpina, die in der einen oder anderen Form mit einer Stiftung verbunden wurden, so dass Nachfolgefragen dauerhaft «gelöst» wurden. Für kleinere Unternehmen wird die Stiftung als Nachfolgelösung jedoch zu selten in Betracht gezogen.

Familienunternehmen sichern Vermögenswerte

In der Schweiz sind die Familienunternehmen zentral. Sie beschäftigen zwei Drittel der Erwerbstätigen und erwirtschaften mindestens 60% der Wertschöpfung. Über 88% der ca. 300'000 Unternehmen sind von einem dominanten Familienaktionär beherrscht. Im Unterschied zu Grossunternehmen verfolgen die mit einer Familie verbundenen Unternehmen auch andere Ziele als nur die Steigerung des Unternehmenswertes. Es geht auch darum, das Unternehmen langfristig zu sichern, die Unabhängigkeit zu wahren und Arbeitsplätze zu erhalten. Dies vor allem weil die emotionalen Bindungen der Eigentümer zu ihren Mitarbeitern stärker und im operativen Ablauf «fühlbarer» sind als in Grossunternehmen.

Der aus emotionalen Gründen naheliegende Wunsch einer familieninternen Nachfolge ist verständlich, doch in den wenigsten Fällen Realität. Über ein Fünftel der Unternehmer hat keine nachfolgefähigen Mitglieder in der Familie, bei einem Viertel wären zwar Nachkommen vorhanden, doch ist deren Lebensplanung so weit fortgeschritten, dass sich die Rolle des Unternehmensnachfolgers nicht mehr damit vereinbaren lässt. Oft bleibt nur der Verkauf des «hart erarbeiteten» Unternehmens.

Das müsste nicht sein. Die Schweizer Stiftung bietet (noch) nicht genügend Flexibilität. Auch das Steuerrecht verhindert oft eine Nachfolgeregelung mit prohibitiv hohen Steuersätzen von bis zu ca. 40%, was die Schweizer Stiftung für Unternehmensnachfolgen – abgesehen von Spezialfällen mit sehr grossen Vermögen – unattraktiv macht. Im Ergebnis führt das dazu, dass das kantonale Steuerrecht die Durchsetzung des bundesweit geltenden Stiftungsrechts geradezu verunmöglicht.

Liechtensteinische Unternehmensstiftungen

Im Gegensatz zur Nachfolgeregelung mit Hilfe der schweizerischen Gesellschaftsformen wie AG, GmbH oder der Stiftung, bietet sich die liechtensteinische Unternehmensstiftung in der Form der privatnützigen, gemischten Familienstiftung an. Sie ist das geeignete, im Rahmen einer Nachfolgeregelung genügend Freiraum bietende Instrument für die nachhaltige Regelung und Sicherung der Nachfolge in einem Familienunternehmen. Sie findet jedoch in der Schweiz zu wenig Beachtung.

Wie internationale Entwicklungen seit dem Jahre 2008 gezeigt haben, ist die ein Schweizer Bankkonto haltende liechtensteinische Stiftung zwecks Steueroptimierung nicht mehr opportun. Nichtsdestotrotz verdient die liechtensteinische Familienstiftung Beachtung für Dispositionen im Rahmen von (Schweizer) Nachfolgeregelungen. Mit der Übernahme der Familienanteile einer schweizerischen Gesellschaft (sei es AG oder GmbH etc.) lässt sich die durch das Erbrecht leider nicht zu verhindernde Zersplitterungstendenz erheblich mildern, wenn nicht gar gänzlich verhindern (falls die Dispositionen mehr als fünf Jahre vor dem Tod des Familien(haupt)aktionärs getroffen wurden).

Die mitgliedlose, sich selber gehörende und damit «in sich ruhende» (Holding-)Stiftung ermöglicht es einem Unternehmer/Stifter unter sorgfältiger Redaktion der Stiftungsurkunde tatsächlich, Vermögensteile dauerhaft an seine Ideen zu binden, womit die Stiftung dem menschlichen Bedürfnis nach Verewigung dient.

Die Vorteile der *Unternehmens*stiftung als privatnütziger, gemischten Familienstiftung liechtensteinischen

7/2010 Private

Rechts sind unter anderem: frei wählbarer Zweck, diskrete Errichtung/Anonymität mittels der sogenannten Gründungsanzeige, keine Revisionsstellenpflicht, keine staatliche Aufsicht, Widerrufs- und Änderungsrechte können (sollten aber massvoll) vorbehalten werden, geringer Kapitaleinsatz nötig (30'000 Franken), geringe laufende Kosten, geringe Steuern (1'200 Franken pro Jahr).

Das Bedürfnis nach Zusammenhalten der Vermögenswerte einer Familie («es-soll-so-bleiben-wie-es-ist») ist also mit einer liechtensteinischen (Holding-)Stiftung möglich. Das ist im Resultat nichts anderes, als das was Adelsfamilien im Zuge der Nationalstaatenbildung in Europa oder auch arabische Herrscherfamilien bereits seit Jahrhunderten lebten und leben.

Kein Ausweichen nach Liechtenstein – Schweiz hätte es in der Hand

Dass von namhaften schweizerischen Autoren die Unternehmensstiftung «sachlich nicht notwendig sei» beziehungsweise «Neugründungen zu verbieten seien, weil damit mehr ermöglicht werde als vom Gesellschaftsrecht erlaubt sei», wirkt gerade angesichts der Abwanderungsmöglichkeit des Kapitals übervorsichtig. Diese «Haltung» vertreibt Vermögen und negiert die Fragestellungen im Zusammenhang mit den anstehenden Unternehmensnachfolgen. Mit einer sinnvollen, nicht übermässigen Überwachung der Unternehmensstiftungen durch die Begünstigten selber (wie in Liechtenstein gesetzlich geregelt in Art. 552 §§ 9–11 des Personen- und Gesellschaftsrecht PGR) könnte einer schweizerischen Praxis ein notwendiger Gestaltungsspielraum gewährt werden, damit nicht mehr auf Liechtenstein «ausgewichen» werden muss.

Ebenso hätte es die Schweiz mit einer extensiveren Interpretation des Begriffs «ähnliche Zwecke» in Art. 335 Abs. 1 ZGB und mit der Anpassung steuerrechtlicher Bestimmungen (Verzicht auf Schenkungssteuern falls Ehegatten/Nachkommen Begünstigte einer Stiftung wären) durchaus in den eigenen Händen, die gesetzlich nicht

mehr zeitgemässe Beschränkung auf «Bedürfniszwecke» behutsam aufzuheben und damit die Attraktivität der schweizerischen Stiftung zukunftsfähig zu gestalten. So würde sich die Schweiz als bedeutender Vermögensverwaltungsstandort auf ihre eigenen Stärken besinnen und sich international profilieren können. Ausgehend von den internationalen Bestrebungen, Steuersubstrat zu repatriieren, wäre mit Besinnung auf einheimische Stärken wohl ein Trend gesetzt, womit der Schweiz seitens der EU oder der USA kein Gegenwind drohen würde.

In dubio pro fundatione

In Opposition zur (noch) herrschenden schweizerischen Lehre (in dubio abstine) ist das geflügelte Schlusswort «in dubio pro fundatione» angebracht. So könnten (Schweizer) Unternehmen angesichts der sich stellenden Fragen bei Nachfolgeregelungen zu neuen Horizonten «abheben».

urs.baenziger@

- baenzigerbaenziger.ch •
- www.baenzigerbaenziger.ch •

Wir wollen den Tieren eine Stimme geben.

In Politik, Wirtschaft und Kultur.



Stiftungsrat: Katharina Büttiker, Präsidentin Dr. Urs Kohler, Vizepräsident Dr. Sonja A. Buholzer

Stiftungsbeirat: Erich Gysling, Präsident Kurt Aeschbacher Hortense Anda-Bührle Dr. Erika Billeter Dr. Thomas Coppetti Victor Giacobbo Gitti Hua Prof. Dr. Georg Kohler Dr. Hans-Peter Müller Mark Rissi Dr. Christian Ruck Ted Scapa Dr. Albert Schellenberg Ruth Schmidheiny Dr. hc. Moritz Suter Dr. Christoph Wolfensberger

Dr. Heinz Zimmer

Animal Trust Beethovenstrasse 7 8002 Zürich www.animaltrust.ch

IBAN: CH45 0023 0230 2789 3101 Y PC 87-94193-0

Mit Ihrer Hilfe!



35